5. Edierte Schriften und Predigten

Briefwechsel mit August Hermann Francke

Spener, Philipp Jakob
Francke, August Hermann

Tübingen, 2006

Nr. 28 Ph. J. Spener an A. H. Francke 09.07.1692

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-6014

28. Ph.J. Spener an A.H. Francke

Berlin, 9. Juli 1692

Inhalt

Hat mit Franz von Meinders wegen der Auseinandersetzungen um Franckes Kirchenzuchtpraxis noch nicht sprechen können. – Äußert sich grundsätzlich zur Frage des Ausschlusses Unwürdiger vom Abendmahl. Empfiehlt, die Vorwürfe der Kläger gegen diese selbst zu wenden. – Bittet um Zusendung der am 6. Sonntag nach Trinitatis gehaltenen Predigt. – Bekennt, daß die notwendige Reformation der Kirche Gott vorbehalten bleiben muß.

Überlieferung

A: AFSt/H A 125: 8
D: Kramer, Beiträge, 229–231; Tholuck 1, 17–19

Göttliche gnade, friede, liecht, rath, trost, krafft und sieg in Christo Jesu!

In demselben hertzlich geliebter Bruder.

Nachdem ich vorige post in deßen sache[1] an Herrn D. Breithaupten[2] bereits geschrieben hatte[3], bekam deßelben pacquet[4], da ich dann gleich gestern Herrn geh[eimen] Rath v. Meinders[5] sein schreiben mit zugehorigen beylagen[6] und einigen zeilen von mir[7] zusandte, um audienz bittende: Ich habe

[1] S. Anm. 6.

[2] Joachim Justus Breithaupt (s. Brief Nr. 7, Anm. 36).

[3] Nicht ermittelt. Es dürfte sich um eine Antwort auf Breithaupts Brief vom 25.6.1692 (AFSt/H D 88: 49) handeln (vgl. Anm. 6).

[4] Ein entsprechend datierter Brief von Francke an Spener ist nicht überliefert. Zu dessen Beilagen s. Anm. 6.

[5] Franz von Meinders (s. Brief Nr. 22, Anm. 26).

[6] Es kommen hier mehrere Schreiben in Frage, die Franckes Bemühungen um die Durchsetzung einer schärferen Kirchenzuchtpraxis betreffen: Francke hatte seit seinem Amtsantritt in Glaucha gegen die Bewirtung von Gästen in Wirtshäusern an Sonn- und Festtagen vor und während des Gottesdienstes wie überhaupt gegen das seiner Meinung nach unmäßige Trinken gepredigt. Dabei hatte er sich auf die entsprechende Bestimmung der Magdeburger Kirchenordnung von 1685 (vgl. Ch.O. Mylius, Corpus constitutionum Magdeburgicarum 1680–1714, Halle 1714, Kirchenordnung 1685, Kap. VI, § 12) berufen und das Konsistorium um Unterstützung gebeten (vgl. Francke an das Konsistorium, 6.5.1692, GStA PK HA I, Rep. 52, Nr. 130, Bl. 238 [Abschrift]). Der daraufhin als Wächter über die Einhaltung der Bestimmungen eingesetzte Oberamtmann von Giebichenstein, Johann Brandis (s. Brief Nr. 29, Anm. 6) (Reskript vom 12.5.1692, GStA PK, aaO, Bl. 239[r] [Abschrift]) hatte den Glauchaer Richtern befohlen, die Wirte vorzufordern und zu ermahnen (Brandis an die Glauchaer Gerichte, 24.5.1692, GStA PK, aaO, Bl. 239 [Abschrift]). Da Francke einen hinreichenden Erfolg dieser Maßnahmen nicht sah, hatte er erstmals wohl am 18.6.1692 drei in seinen Augen nicht bußfertigen Gemeindegliedern die Absolution verweigert und sie damit vom Abendmahl ausgeschlossen (vgl. Francke an das Konsistorium, 23.6.1692, GStA PK, aaO, Bl. 240 [Abschrift]). Bereits am 22.6.1692 hatten sich der Glauchaer Goldschmied und Richter Jacob Vogler (um 1649–1697, vgl. PfA St. Georgen, Tauf- und Sterberegister 1637–1701, Teil Beerdigungen, S. 305) und der Schankwirt Elias Naumann beim Konsistorium über diese Maßnahme beklagt und gebeten, einen anderen Beicht-

heut frühe solche bitte widerholet, aber die entschuldigung bekommen, das der postgeschäffte zu viele, doch wolte er noch diesen abend, wo er sich zeit machen könte, zu mir kommen, oder mich zu sich entbieten: Darauff ich noch augenblicklich warte.

Ich bin hertzlich erschrocken, sobald von der exclusion der wirthe[8] gehöret, und hätte wol gewünschet, das es auffs wenigste solange underblieben, biß Herr von Seckendorff[9] zu ihnen gekommen wäre[10], an welchen die vocation zum Cancellariat[11] hinauß zum Churfürsten[12] zur underschrifft gesandt, und wider zurück erwartet wird.

Wanns an diesen knoten kommt wegen der admissionis indignorum[13], so be[ken]ne ich, das in gegenwärtiger verfaßung unsrer kirchen an den meisten orten wenig hülffe weiß: Sondern wo wir uns nicht darmit, das wir mit den folgsamen endlich fast alles, was ihre erforderung fordert, thun dörffen, sodann bey den bösen offentlich und absonderlich mit vermahnen, warnen u. straffen anzuhalten gelaßen werden, nur aber der exclusion uns enthalten müßen, vergnügen laßen wollen, sondern auch vor diesen übrigen rest mit aller macht eyffern, so sind wenig ort, wo man unsern dinst mehr leiden wird, und möchte die kirche nur mit solchen vollends angefüllet werden, welche gar proditores des heiligthums werden. Daher wir wol vor Gott zuerwegen haben, da die prediger (ich rede nicht von der gantzen kirchen, welche diesen befehl hat, und die sache auff die prediger nicht ankommen solle) keinen außtrücklichen befehl haben, die unwürdigen von der taffel des Herrn ab-

17 be[ken]ne: cj. **19** /fast/.

---

vater aufsuchen zu dürfen (GStA PK HA I, Rep. 52, Nr. 130, Bl. 241 [Abschrift]; vgl. KRAMER, Beiträge, 191f; LOTZE, 62; DEPPERMANN, 76; Anm. 224; Breithaupt an Spener, 25.6.1692, s. Anm. 3). Bei einem Vergleich der Parteien war am 30.6.1692 im Konsistorium festgelegt worden, daß die Ehefrauen der Kläger – da sie hierauf bestanden – einen anderen Beichtvater aufsuchen dürften; wegen zahlreicher weiterer gegen Francke vorgebrachter Klagen (vgl. Anm. 16) sollten Vogler und Naumann Zeugen benennen (vgl. die Zitation Franckes vom 23.6. und das Protokoll vom 30.6.1692, GStA PK, aaO, Bl. 242 [Abschriften]). – Mit seinem hier erwähnten Schreiben an von Meinders vom 5.7.1692 umgeht Francke erstmals den üblichen Rechtsweg über das Konsistorium: Er bittet um Beistand, daß er vom Konsistorium nicht zur Absolution der Sünder verpflichtet werde und daß er aufgrund der gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen nicht „sub inquisitionem aliquam" geraten möge (Francke an von Meinders, 5.7.1692, AFSt/H, A 135: 61 [Entwurf]). – Zum Fortgang der Angelegenheit s. Brief Nr. 29, Z. 17–37 und Anm. 4 bis 14.

[7] Nicht überliefert.

[8] S. Anm. 6.

[9] Veit Ludwig von Seckendorf (s. Brief Nr. 1, Anm. 4).

[10] Von Seckendorf, der im Mai bereits die Kommission zur Beilegung der pietistischen Streitigkeiten in Halberstadt geleitet und auf der Hin- und Rückreise mit Francke und Breithaupt verhandelt hatte, erwarteten sowohl Spener als auch die Berliner Regierung den entscheidenden Impuls zur Beilegung der Auseinandersetzungen in Glaucha bzw. Halle (LOTZE, 52–59).

[11] Die Ernennung Seckendorfs zum Kanzler datiert vom 30.8./9.9.1692 (UA Rep. 3, Nr. 110, Bl. 1; SCHRADER 2, 360f, Anlage 6).

[12] Friedrich III. (I.) von Brandenburg (s. Brief Nr. 18, Anm. 11).

[13] Zulassung der Unwürdigen zum Abendmahl, vgl. Anm. 6.

zuweisen, obs rathsam und der kirchen verträglich seye, um so zureden dieses viertheils unsers amts, das uns gehemmet wird, das übrige darmit wir noch nutzen schaffen dörfften auch fahren zulaßen. In der welt sorge ich würde ein Herr seinem diener solches nicht zugeben, sondern lieber fordern, das der diener mit protestation gegen das jenige, was ihm verweigert werde, noch solang es müglich die übrigen jura deßelben übte und conservirte. Jedoch habe ich keines andern gewißen hierinen maaß zu geben oder zubefehlen, sondern, allein meine meinung zusagen, was mich der kirchen das verträglichste deuchte.

Die sache selbs anlangend, hoffe ich das bey allen unpartheyischen, vielleicht auch in den hertzen ihrer vieler, die ihn doch condemniren hoffen, seine sache an sich nichts unrechts hat: Aber er erfehrt selbs, und ich habs längst erfahren, wie es nachmal bey judiciis hergehe, sonderlich wo noch judices sind, die hauptsächlich nur ursach einen mann zutrücken suchen. Was vor vorschlag Herr v. Meinders geben wird, muß ich, wofern ich nicht noch in dieser stunde zu ihm kommen kan, die nechste post berichten. Bitte indeßen mit einem Christlichen u. verständigen Juristen (Herr D. Thomasius[14] darff nicht gebraucht werden, weil er extreme verhaßt[15]) zu überlegen, ob nicht rathsam die ankläger wegen der grausamen und unerfindlichen aufflagen, wie sie ihn gleichwol angeklagt,[16] hinwider zu belangen, nicht zwahr mit formlicher injurien klag, die ich unrecht u. uns verboten halte, aber doch mit anruffung der obrigkeit, das sie sie zur wahrmachung deßen, was sie in ihre schrifft eingesetzt anhalte, und alßdann wo sie nichts erweisen könen, selbs ein testimonium innocentiae geben möge. Was zwahr darbey etwa vor bedencken sein mögen, bekenne das ich nicht verstehe, deswegen andere zu consuliren sein werden; der Herr aber, der es allein vermag, seye selbs der beste so rath-geber alß -schaffer.

Die arbeit aber anlangende, nach dem höre, das solche die kräfften übertreffen und bereits niderschlagen, halte allerdings nötig, das sich derselbe auff alle mügliche weise erleichterung suche, und deswegen sich etwa zuweilen von studiosis in predigten subleviren laße. Wie wir dann ja unsre kräfften nicht vor uns sondern vor Gott u. die kirche, alß viel noch müglich ist, und die

42 /sind/. **51** /anhalte/ : ⟨gehalten werden⟩. **51** anhalte, und] + ⟨der richter⟩. **59** /in predigten/.

[14] Christian Thomasius (s. Brief Nr. 8, Anm. 20).

[15] Thomasius hatte sich durch den Ausschluß Gebhard Ludwig Krauts im Fall Hornemann bei der Regierung nachhaltig unbeliebt gemacht (s. Briefe Nr. 27, Z. 45f und Anm. 13 und Nr. 31, Z. 57–68).

[16] Vogler und Naumann hatten Francke grundsätzliche Vorwürfe gemacht: Er verbreite heterodoxe Lehren, sein Haus gleiche einem öffentlichen Gasthof, in dem er Konventikel halte und wo „viel schönes junges weibesvolck" ein- und ausgehe; er absolviere fremde Personen und reiche ihnen das Abendmahl (Klagschreiben vom 22.6.1692, s. Anm. 6).

noth nicht erfordert, zurath halten müßen. Die gehaltene predigt[17] bitte mir zu übersenden, wo nun nichts darinen finden solte, das wegen gegenwärtigen zustands im weg stünde, wolte ich sehen, den truck[18] zu veranstalten. Meine erste predigt, die der Herr nach seiner güte mit mehr krafft in Franckfurt gesegnet hat, war auch über solches Evangelium[19], und gedencke ich mein lebtag mit demütigstem danck zu ihm, was vor eine bewegung auß derselben entstanden[20], wie sie auch nachmal getruckt[21] worden ist. Nun es ist das elend unsrer kirchen kaum außzusprechen oder zu beschreiben, und gemahnet mich, wie ein gebäu an dem man stäts flicket, aber fast immer eben soviel widerum einfallet, alß man an der andern seiten flicket, welches nicht allzulange gutthut: Also sehe ichs an, das einmal der Herr selbs drein greiffen, und besorglich auff eine unbeliebige art reformiren muß u. wird. So schaffe er denn seinen willen selbs, u. lehre uns denselben so erkennen alß thun u. leiden. In deßen H. obhut, regirung u. stärckung treulich empfehlende verbleibe

Meines wehrten Bruders zu gebet u. liebe williger
Ph[ilipp] J[acob] Spener D. Mppria

Berlin den 9. Jul. 1692.

Herrn Herrn M. Augusto Hermann Francken Prof[essori] publ[ico] Ling[uarum] oriental[ium] Zu Halle und treueyffrigen pastori zu Glauche.
Glaucha bey Halle
Francò

66 bewegun[g]: cj.

---

[17] Der Fall und die Wiederaufrichtung der wahren Gerechtigkeit, Mt 5, 20–26, gehalten am 6. So.n.Tr. (3.7.) 1692 in Glaucha (s. Anm. 18).

[18] Der Fall und die Wiederauffrichtung der wahren Gerechtigkeit/ Am VI. Sonntage nach Trinitatis, In einer Predigt Uber das Evangelium Matth. V, 20–26. In der St. Georgen Kirche zu Glaucha an Halle/ Und nun Fuer dem Angesicht der gantzen Christlichen Kirchen/ zu Ablehnung vieler bißheriger/ und Abwendung fernerer ungegruendeten Aufflagen/ und besserem Unterricht/ Vorgestellet Von M. August Hermann Francken/ Gr. & Orient. Lingg. Prof. P. & Past. Glauch. Halle/ Gedruckt bey Christoph Salfelden […] 1692. Die Predigt wurde noch 1692 ohne Franckes Wissen als im Selbstverlag erschienen nachgedruckt (s. Brief Nr. 42, Z. 40–42), sie erschien in weiteren Auflagen 1699 und 1702 und wurde in Franckes Sonn- Fest- und Apostel-Tags-Predigten, Bd. 2 (s. Brief Nr. 14, Anm. 9), 207–254, erneut abgedruckt (Francke-Bibliographie Nr. E 2.1a-2.4; vgl. Francke, Predigten 1, 35–77).

[19] „Von der Pharisäer ungültigen und frommer Kinder Gottes wahrer Gerechtigkeit" über Mt 5,20, gehalten am 6. So.n.Tr. 1669 in Frankfurt (Grünberg Nr. 39).

[20] Die Predigt hatte offensichtlich zu einer Spaltung der öffentlichen Meinung über Spener geführt und wurde von Spener im Nachhinein als Beginn der pietistischen Bewegung in Frankfurt angesehen (vgl. Wallmann, 239f. 282).

[21] Die Predigt erschien zusammen mit einer weiteren Predigt über dieselbe Perikope aus dem Jahr 1670 und einer dritten über Joh 1,20 vom 4. Advent 1668 sowie einer Widmung Speners an seine drei Schwestern vom 11.12.1671 im Jahr 1672 bei Zunner in Frankfurt.